

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz

„zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltserlaubnis“

Beim Überreichen der Einbürgerungsurkunde ist ein nur vorübergehend erlaubter Aufenthalt zu Ausbildung oder Forschung (§§ 16, 17 und 20 Aufenthaltsgesetz) sowie aus bestimmten humanitären Gründen (§§ 22, 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5 Aufenthaltsgesetz) nicht ausreichend.

Jeder deutsche Aufenthaltstitel enthält die §§-Angabe des derzeit gültigen Aufenthaltsgrundes im Text.